

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (319 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden - Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 (ASRÄG 2014)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (319 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden - Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 (ASRÄG 2014), abgeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 1 wird in § 7a Abs. 1a nach der Wortfolge "Eine Entsendung liegt" wird das Wort "insbesondere" eingefügt.
2. In Artikel 1 Z 1 wird in § 7b Abs. 1 Z 4 im letzten Halbsatz das Wort "oder" durch ein "und" ersetzt.
3. In Artikel 1 Z 1 wird in § 7b Abs. 1a nach der Wortfolge "Eine Entsendung liegt" wird das Wort "insbesondere" eingefügt.
4. In Artikel 1 Z 1 wird in § 7b Abs. 5 nach der Wortfolge "Ist die Bereithaltung oder Zugänglichmachung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar" die Wortfolge "oder wird die steuerliche Vertretung durch einen Berufsbefugten wahrgenommen" ersetzt.
5. In Artikel 1 Z 2 wird in § 7d Abs. 1 nach der Wortfolge "Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar" die Wortfolge "oder wird die steuerliche Vertretung durch einen Berufsbefugten wahrgenommen" ersetzt.
6. In Artikel 1 Z 2 wird in § 7e Abs. 1a Z 6 vor das Wort "Strafbescheid" das Wort "rechtskräftigen" eingefügt.
7. In Artikel 1 Z 2 wird in § 7g Abs. 3 vor das Wort "Strafbescheid" das Wort "rechtskräftigen" eingefügt.

Begründung

Ad 1. und 3.

Die Auflistung von Tätigkeiten, die nicht dem Tatbestand einer Entsendung entsprechen, ist zu begrüßen. Allerdings scheint die abschließende Aufzählung nicht zielführend, da sie unvollständig bzw. zu eng gefasst sein könnte. Insbesondere im Hinblick auf sich stetig verändernde Tätigkeitsfelder und wirtschaftliche Abläufe, ist eine solche taxative Auflistung kritisch zu betrachten, da sie auf zukünftige Veränderungen nicht flexibel genug reagieren kann. Eine beispielhafte, demonstrative Aufzählung genügt aus unserer Sicht und bietet entsprechenden Spielraum für zukünftige Tätigkeiten, die einer Entsendung gleichzustellen wären.

Ad 2.

Die vorliegende Regierungsvorlage versucht zwar, die Zustellung an ausländische Unternehmen zu verbessern, doch in der vorliegenden Fassung muss stark angezweifelt werden, ob dies überhaupt möglich ist. Denn in der aktuellen Fassung besteht die Gefahr, dass wenn der ausländische Unternehmer bzw. Beauftragte untergetaucht, oder sonst nicht greifbar wäre, gar keine Strafverfolgung möglich ist. Eine wesentliche bessere Verfolgung gegenüber ausländischen Unternehmen wäre durch eine verpflichtende Nennung eines Beauftragten möglich, wodurch Betrugsmöglichkeiten weitestgehend ein Riegel vorgeschoben werden könnte. Mit dem gegenständlichen Abänderungsvorschlag wird, wenn das ausländische Unternehmen bzw. der Beauftragte nicht greifbar sind, zumindest eine Zustellung an den inländischen Arbeitgeber möglich. So kann ein besserer Schutz des redlichen inländischen Mitbewerbs erzielt werden.

Ad 4. und 5.

Die verpflichtende Bereithaltung der Lohnunterlagen am Arbeitsort ist nicht praxistauglich. Worauf hier überhaupt nicht eingegangen wird, sind Unternehmer, die ihre Abrechnung ordnungsgemäß von einem Parteivertreter wahrnehmen lassen. In so einem Fall braucht es auch Zeit, die Unterlagen zu beschaffen. Denn gerade um Fehler in diesen Bereichen zu vermeiden, werden diese Aufgaben teilweise ausgelagert. Wenn Unternehmen schon keinen Fehler machen wollen und sich professioneller Hilfe bedienen, dann sollte dies auch in den durchaus notwendigen Überwachungsmaßnahmen einfließen und redliche Unternehmer nicht gezwungen werden, ihr gesamtes Personalarchiv und sämtlichen Unterlagen mit sich zu führen. Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt diesen Umstand und gewährleistet damit eine praktikable Handhabung für Unternehmen.

Ad 6. und 7.

Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Regelung in der Regierungsvorlage rechtspolitisch höchst bedenklich. Denn bei einem Strafbescheid wäre der/die betreffende Arbeitnehmer_in sofort, nämlich vor Rechtskraft des Bescheides, vom Krankenversicherungsträger darüber zu informieren.

Die Information über missachtete Recht von Arbeitnehmer_innen ist positiv zu beurteilen, sie darf aber erst dann erfolgen, wenn entsprechende Bescheide auch tatsächlich Rechtskraft erlangt haben. Weder Arbeitgeber_innen noch Arbeitnehmer_innen hätten einen Nutzen von der Benachrichtigung über einen nicht rechts-

kräftigen Bescheid, außer Misstrauen und Rechtsunsicherheit. Weshalb gerade in diesem Bereich für Arbeitgeber_innen dieser Rechtsschutz nicht gelten soll, ist nicht nachvollziehbar.

[Handwritten signature]
(Scherak)

[Handwritten signature]
(VAVRIK)

[Handwritten signature]
C. VAVRIK

[Handwritten signature]
(Dreier)

N. Scherak
(SCHERAK)